

Statuten

Verein «366er Club Rynach»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein «366er Club Rynach» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Reinach BL.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein ist die Gönnerorganisation der Jubiläumsfeierlichkeiten 850 Jahre Reinach und unterstützt die vom Organisationskomitee und weiteren Organisationen geplanten Jubiläumsaktivitäten.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Sinn und Zweck des Vereins (Art. 2) anerkennen und zu unterstützen bereit sind.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5 Beitritt

¹ Ein Beitritt zum Verein kann jederzeit schriftlich dem Vorstand beantragt werden.

² Der Vorstand entscheidet über den Beitritt von Mitgliedern.

Art. 6 Austritt

¹ Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist auf Ende Kalenderjahr möglich.

² Austretende Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verein und sind an der Vereinsversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Art. 7 Ausschluss

¹ Verstösst ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder verletzt es die Pflichten als Mitglied grob oder schädigt es den Verein, kann es durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei bei einer diesbezüglichen Abstimmung ein 2/3-Mehr notwendig ist.

² Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Zahlung Mitgliederbeitrag
- b. Aktive Mithilfe zur Erreichung des Vereinszwecks
- c. Wahrung der Vereinsinteressen

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

Die Vereinsversammlung

Art. 10 Einberufungs- und Antragsverfahren

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der Regel physisch innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Sie kann auch über andere Kanäle (z.B. Telefon-, Videokonferenz, schriftlich) durchgeführt werden.

² Die Einladung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Traktanden. Allfällige Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

³ Über Anträge an der Vereinsversammlung kann die Vereinsversammlung verhandeln und beschliessen, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder Einspruch erhebt.

⁴ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf schriftliches Gesuch von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder mit präzisen Anträgen, betreffend die zu traktandierenden Themen einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einreichung eines gültigen Gesuchs zur Durchführung einer Vereinsversammlung, diese innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen stellen einen Delegierten, der das Stimmrecht des Mitgliedes ausübt.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Aktivmitgliedern
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 13 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

² Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Beschlüsse betreffend die Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Ausschluss können nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen Vereinsversammlung gefasst werden.

⁴ Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Dieser geht an den Verein «366 x 850 Joor Rynach» oder, falls dieser nicht mehr existieren sollte, an eine gemeinnützige Institution in Reinach.

Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche unter sich die folgenden Aufgaben aufteilen:

- a. Präsidium
- b. Finanzen
- c. Vizepräsidium

² Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung des Vereins
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d. Erstellung des Jahresberichts der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- e. Abschluss von Verträgen
- f. Ausarbeiten von Anträgen an die Vereinsversammlung
- g. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen

Die Rechnungsprüfungsstelle

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Vereinsversammlung wählt jährlich die aus zwei gewählten Rechnungsprüfenden bestehende Rechnungsprüfungsstelle.

² Die Rechnungsprüfungsstelle prüft die Jahresrechnung, die Buchführung, Belege und den Kassabestand und legt dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Rechnungsprüfungstätigkeit zuhanden der Vereinsversammlung vor.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein, Mitgliedern oder Drittpersonen richtet sich nach dem Sitz des Vereins.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Reinach, 23. Januar 2024



Melchior Buchs
Tagespräsidium



Christa Strohm
Protokoll